

**Leistungen zum Lebensunterhalt während der Schwangerschaft,
des Mutterschutzes und der Erziehungszeiten, Wohngeld**

Dorothee Frings

1

Überblick

1. BAföG
2. Bürgergeld - SGB II/SGB XII
3. Mutterschutz
4. Wohngeld

2

2

1. BAföG

a) für Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums erhalten keine Leistungen nach BAföG.

Ausnahme:

1. selbst fünf Jahre bei rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland gearbeitet oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Deutschland bei rechtmäßigem Aufenthalt erwerbstätig war. Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit reicht eine Erwerbstätigkeit von sechs Monaten.

BAföG-Leistungen können das Aufenthaltsrecht nicht gefährden (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 AufenthG).



3

3

b) Für Unionsbürger:innen

1. Grundsatz: Unionsbürger:innen, die sich zum Zweck des Studiums oder der Ausbildung in Deutschland aufhalten, haben keinen Anspruch auf **Ausbildungsbeihilfen oder Sozialleistungen.**

2. Grundsatz: Arbeitnehmer:innen haben immer Anspruch auf alle Sozialleistungen.
Selbständig Tätige sind ihnen in den meisten Bereichen gleichgestellt.

Studierende, die erstmalig zum Zweck des Studiums nach Deutschland kommen, erwerben durch Aufnahme des Studiums keinen Anspruch auf BAföG.

Sobald sie aber durch Arbeitsaufnahme den Status als Arbeitnehmer:in oder durch freiberufliche Tätigkeit den Status als Selbständige erhalten, sind sie in vollem Umfang leistungsberechtigt.



4

4

Wer ist Arbeitnehmer:in?

- Jede Person, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis tätig ist, welches dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt (nicht Praktika, die nicht unter das MiLoG fallen, Beschäftigungsmaßnahmen etc.).
- **Es muss sich nicht um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handeln.**
- **Urteile:** BSG vom 12.09.2018 – B 14 AS 18/17 R: erst 100 €, dann 250 € im Monat; LSG Bayern vom 6.2.2017 – L 11 AS 887/16 B ER: 5 WoStd./187 € mtl.; LSG Berlin-Brandenburg vom 28.10.2020 – L 19 AS 2630/17: 4,5 WoStd./ 172 € monatlich sind ausreichend. LSG Berlin-Brandenburg v. 22.2.2021 – L 25 AS 43/21: sogar 3 WoStd.
- Ein **duales Studium** begründet ebenfalls die Arbeitnehmer:innen-Eigenschaft.
- Der **Status** bleibt bei unfreiwilligem Verlust des Arbeitsplatzes für 6 Monate bzw. bei einer Vorbeschäftigungszeit von mindestens einem Jahr unbefristet bestehen.
- Der Status bleibt während der **Elternzeit bis zu 3 Jahre** bestehen (BSG v. 9.3.2022 – B 4/17 AS 91/20 R).

5

5

BAföG-Verwaltungsvorschriften

- Die Verwaltungsvorschriften zum BAföG bleiben unpräzise: Sie verlangen zutreffend:
- „eine tatsächliche und echte Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert handeln, die keinen derartig geringen Umfang hat, dass sie sich als völlig untergeordnet und marginal darstellt.“
- Es folgt dann aber der Hinweis: „Ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 kann ansonsten in der Regel ohne Weiteres bejaht werden, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate andauert.“
- Das heißt aber nicht, dass der Anspruch auf BAföG erst nach sechs Monaten beginnt. **Die Arbeitnehmereigenschaft entsteht mit dem ersten Tag der Arbeitsaufnahme.**
- Allerdings darf es sich nicht um ein Scheinarbeitsverhältnis handeln, welches nur zum Zweck des Leistungsbezugs begründet und dann umgehend wieder aufgegeben wurde.

6

6

Weitere Leistungsberechtigte nach BAföG

- Studierende mit deutscher:m Ehepartner:in.
- Studierende, deren Ehepartner:in daueraufenthaltsberechtigt (§ 4a FreizügG/EU) oder erwerbstätig ist bzw. diesen Status hat.
- Studierende, die ein Recht zum Daueraufenthalt (§ 4a FreizügG/EU) haben.
- Studierende, deren Eltern oder Stiefeltern daueraufenthaltsberechtigt (§ 4a FreizügG/EU) oder erwerbstätig sind bzw. diesen Status haben, auch wenn sie selbst schon über 21 Jahre sind. Sie müssen aber vor dem 21. Geburtstag schon freizügigkeitsberechtigt gewesen sein.
- Studierende, die zuvor als Arbeitnehmer:innen tätig waren, und deren Studium in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit steht, oder die schuldlos arbeitslos geworden sind.

7

7

Beispiel:

Floriana aus Rumänien kommt mit 23 Jahren mit einem Bachelorabschluss in BWL in der Fachrichtung Tourismus nach Deutschland und arbeitet von Juli 2019 bis März 2021 in einem Reisebüro in Leipzig. Bedingt durch die Corona-Krise verliert sie ihre Arbeitsstelle (betriebsbedingte Kündigung). Da sie auf absehbare Zeit keine Chance auf eine neue Anstellung sieht, beschließt sie 2023 ein Masterstudium in BWL an der Universität Leipzig aufzunehmen. Ihr steht in dieser Situation ein Anspruch auf BAföG zu (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BAföG).



8

8

c) Türkische Staatsangehörige

Türkischen Studierenden stehen Leistungen nach BAföG unter folgenden Voraussetzungen zu:

- mindestens ein Elternteil muss derzeit eine Beschäftigung haben oder aber beschäftigt gewesen sein und
- über einen Aufenthalt verfügen, der nicht ausschließlich dazu dient, ein aufenthaltsrechtliches Verfahren zu betreiben, und
- das Kind (im Sinne von Abkömmling) muss erlaubter Weise bei diesem Elternteil wohnen. Dafür ist es nicht erforderlich, dass das Studium vom Elternhaus aus betrieben wird. Es genügt, dass die Kinder zu irgendeinem Zeitpunkt dem Haushalt der Eltern angehört haben.
- Auch ein Auslandsstudium – etwa in der Türkei – muss unter denselben Bedingungen gefördert werden wie bei deutschen Studierenden.

9

9

BAföG-Ansprüche mit sonstigen Aufenthaltstiteln/-status, § 8 Abs. 2 und 2a BAföG

Aufenthaltstitel/-status	BAföG-Anspruch
Anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigt: § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG	Anspruch von Beginn an
Aufgenommene Flüchtlinge: § 23 Abs. 1, 2 und 4 AufenthG; § 22 AufenthG	Anspruch von Beginn an
Schutzberechtigte nach § 24 AufenthG	Anspruch von Beginn an + mit Fiktionsbescheinigung
Bleiberechtigte: §§ 23a, 25a, 25b, 104c AufenthG	Anspruch ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
Humanitäre Aufenthaltstitel: § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 AufenthG	Anspruch nach Ablauf von 15 Monaten des Aufenthalts
Humanitäre Aufenthaltstitel: § 25 Abs. 4 Satz 1, 4a, 4b AufenthG	Kein Anspruch
Aufenthalt aus familiären Gründen, §§ 28, 30, 32, 34, 36, 36a	Anspruch von Beginn an, nur wenn der Stammberechtigte deutsch ist oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt, sonst nach Ablauf von 15 Monaten
Duldung	Nach Ablauf von 15 Monaten
Asylverfahren/Aufenthalts gestattetung	Kein Anspruch

10

2. SGB II-Leistungen für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG

Es gelten **zwei Grundsätze**:

1. **Sozialrechtlich:** Studierende sind nach § 7 Abs. 5 SGB II vom Bezug von Bürgergeld ausgeschlossen, auch wenn sie keinen BAföG-Anspruch haben.
2. **Aufenthaltsrechtlich:** Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums führen dazu, dass die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG in der Regel nicht mehr erfüllt werden.

Zu beiden Grundsätzen bestehen Ausnahmen.

Leistungen können nur dann – gefahrlos – bezogen werden, wenn Ausnahmen für beide Grundsätze vorliegen.

11

11

SGB II- Leistungen für Studierende

1. Während eines **Urlaubssemesters** bestehen Leistungsansprüche.
Voraussetzung ist, dass keine Studienleistungen erbracht und keine Prüfungen abgelegt werden (BSG vom 22.3.2012 - B 4 AS 102/11 R; Sächsisches LSG vom 21.12.2017 - L 7 AS 160/15).
Ausländische Studierende sind nicht von diesen Leistungen ausgeschlossen:
Sie haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und sind erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs. 2 SGB II.
2. **Kinder von Studierenden** haben Ansprüche auf Bürgergeld nach §§ 7 Abs. 2, 19 SGB II.
3. **Schwangere und Alleinerziehende** haben Ansprüche auf Mehrbedarf nach § 27 Abs. 2 SGB II
4. Studierende können Leistungen als Darlehen in **Härtefällen** erhalten (§ 27 Abs. 3 SGB II). Bislang ist die Rechtsprechung hier sehr restriktiv, sodass es kaum zu Anwendungsfällen für internationale Studierende kommt.

12

12

Gefährdung des Aufenthaltsrecht

- Der Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt gefährden den Aufenthalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).
- Von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen kann jedoch abgesehen werden, wenn der Leistungsbezug in Hinblick auf eine besondere Ausnahmesituation erfolgt und deshalb ein Abweichen von der regelmäßigen Anforderung eines gesicherten Lebensunterhalts gerechtfertigt ist.

Vor einem Antrag beim Jobcenter sollte immer ein Gespräch mit der Ausländerbehörde geführt werden.

Vorsicht: Liegt eine Verpflichtungserklärung von Dritten (§ 68 AufenthG) vor, müssen Sozialleistungen von diesen zurückgezahlt werden.

13

13

Meldepflicht der Jobcenter

Die Jobcenter und Sozialämter sind verpflichtet jeden Leistungsantrag von Studierenden mit Aufenthaltstiteln nach §§ 16 ff. an die Ausländerbehörden zu melden:

§ 87 Abs. 2 Satz 3: „Die für Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen sind über die in Satz 1 geregelten Tatbestände hinaus verpflichtet, der Ausländerbehörde mitzuteilen, wenn ein Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 für sich oder seine Familienangehörigen entsprechende Leistungen beantragt.“

Beispiel:

Musa, Studierende mit Aufenthalt nach §16b AufenthG ist schwanger, Ihr Ehepartner hat die AE nach § 30 AufenthG. Um Mittel von der Bundesstiftung Mutter und Kind zu erhalten, braucht sie einen Ablehnungsbescheid des Jobcenters auf den Antrag auf Erstausrüstung. Das Jobcenter hat nun geantwortet, dass die Familie den Antrag lieber zurückziehen sollte, da es an die Ausländerbehörde gemeldet werden muss. Was tun?

14

14

Ansprüche auf SGB II-Leistungen in der Zeit der Arbeitssuche

Für die Zeit der Arbeitssuche mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG muss der Lebensunterhalt gesichert sein.

Ansprüche auf Leistungen nach SGB II sind durch § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II ausgeschlossen, da sich das Aufenthaltsrecht ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt.

Nur in Notfällen besteht ein Anspruch auf Hilfe nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII.

Es handelt sich um Überbrückungsleistungen für einen Zeitraum von einem Monat, die lediglich die Sicherung des physischen Existenzminimums abdecken. Zeit und Umfang müssen erweitert werden, wenn die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

Der Antrag ist beim Sozialamt zu stellen.

Wird die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert oder nachträglich befristet, weil der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist, so wird die Person ausreisepflichtig und damit bis zur Ausreise leistungsberechtigt nach **AsylbLG**.

15

15

3. Mutterschutz für internationale Studierende

- Der Mutterschutz im Arbeitsverhältnis besteht ohne jede Einschränkung.
- Der Mutterschutz gilt auch für Studentinnen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG).
- Das Mutterschaftsgeld von 13 € pro Tag wird nur dann gezahlt, wenn eine Mitgliedschaft in der studentischen Pflichtversicherung besteht.
- Bei Privatversicherung oder einer Versicherung im Ausland werden insgesamt 210 € durch das Bundesversicherungsamt gezahlt.
- In beiden Fällen zahlt der Arbeitgeber die Differenz zwischen 13 € und dem Lohn.

Beispiel:

Sonja ist privat versichert.

Sie arbeitet 10 Stunden wöchentlich = 200 € in der Woche = 28,60 pro Kalendertag.

Der Arbeitgeber zahlt 14 Wochen lang 15,60 € pro Kalendertag.

Das Bundesversicherungsamt einmalig 210 €.

16

16

Leistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind

Bei der Bundesstiftung Mutter und Kind handelt es sich um einen Fonds, der zwar vom Bund finanziert wird, es gibt jedoch keine Leistungsansprüche.

Für Frauen mit einem geringen Einkommen werden jedoch unabhängig vom Aufenthaltsstatus in aller Regel mehrere 100 € gezahlt ohne dass sich die Höhe generell bestimmen lässt.

Anträge können nur über die Schwangerschaftsberatungsstellen gestellt werden:

https://www.familienplanung.de/no_cache/beratung/beratungsstelle-finden/

17

17

Mutterschutz im Arbeitsrecht

- **Nachtarbeit:** Werdende und stillende Mütter dürfen nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr arbeiten, auch nicht in Rufbereitschaft (§ 5 MuSchG), ebenso wenig an Sonn- und Feiertagen.
- **Überstunden:** Auch Überstunden sind untersagt, die tägliche Arbeitszeit von 8 ½ Stunden darf nicht überschritten werden (§ 4 MuSchG).
- Teilzeitbeschäftigte dürfen keine Überstunden leisten, die die vereinbarte Wochenarbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigen (§ 4 Abs. 1 Satz 4 MuSchG).
- **Anpassung des Arbeitsplatzes:** Der Arbeitsplatz muss den Bedingungen der Schwangerschaft angepasst werden, der Arbeitgeber muss ein persönliches Gespräch anbieten (§ 10 Abs. 2 MuSchG) und in Zweifelsfällen die Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt u.a.) einschalten.
- **Beschäftigungsverbot:** Arbeitgebende müssen ein Beschäftigungsverbot aussprechen, wenn der Arbeitsplatz nicht geeignet ist und auch nicht auf einen Ersatzarbeitsplatz ausgewichen werden kann. Auch Ärzt:innen können ein entsprechendes Beschäftigungsverbot im Einzelfall aussprechen.
- Während eines Beschäftigungsverbots wird das Gehalt weitergezahlt (§ 18 MuSchG), die Arbeitgeber bekommen die Kosten erstattet.
- Urlaubsansprüche während eines Beschäftigungsverbots oder des Mutterschutzes verfallen nicht (§ 24 Satz 2 MuSchG).

18

18

Mutterschutz... Fortsetzung

- Der Mutterschutz beginnt **sechs Wochen vor der Entbindung**, bis zur Geburt gibt es aber kein Arbeitsverbot (§ 3 Abs. 1 MuSchG).
- **Nach der Entbindung besteht für acht Wochen ein absolutes Beschäftigungsverbot** (§ 3 Abs. 2 MuSchG).
- Bei **Zwillingen** dauert der Mutterschutz nach der Geburt zwölf Wochen (§ 3 Abs. 2 MuSchG), ebenso wenn das Kind bei der Geburt **weniger als 2.500 Gramm** wiegt, mit einer **Behinderung** geboren wird oder zu früh auf die Welt kommt und deshalb mehr **Pflege** braucht.
- Bei einer **Frühgeburt** verlängert sich die Schutzfrist um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- **Kündigungsschutz:** Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung besteht Kündigungsschutz, auch in Kleinbetrieben und während der Probezeit (§ 17 MuSchG). Das gilt auch für Fehlgeburten nach der 12. Schwangerschaftswoche (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 MuSchG). Voraussetzung ist die Kenntnis des Arbeitgebers von der Schwangerschaft, die Mitteilung kann aber noch bis zu zwei Wochen nach der Kündigung erfolgen. Die Schwangerschaft muss aber schon zum Zeitpunkt der Kündigung bestanden haben.
- Es gibt **Ausnahmen vom Kündigungsverbot**, wenn ein Grund vorliegt, der nichts mit der Schwangerschaft zu tun hat: Insolvenz des Arbeitgebers, Stilllegung des Betriebes oder Vertragsverletzungen der Arbeitnehmerin. In jedem Fall ist eine Genehmigung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde erforderlich (§ 17 Abs. 2 MuSchG).

19

19

Elternzeit

- Nach der Zeit des Mutterschutzes besteht ein Anspruch auf Elternzeit, das gilt auch für Minijobberinnen und unabhängig von der Fortsetzung des Studiums.
- Der Anspruch auf Elternzeit besteht für bis zu drei Jahre und endet in der Regel mit dem dritten Geburtstag des Kindes (§ 15 Abs. 2 BEEG). Sie muss dem Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor Beginn mitgeteilt werden.
- Ein Teil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten kann auf einen Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes übertragen werden.

Über einen Antrag auf reduzierte Arbeitszeiten während der Elternzeit muss der Arbeitgeber immer mit der:dem Beschäftigten verhandeln (§ 15 Abs. 5 BEEG).

Ein Anspruch auf **Teilzeitbeschäftigung** während der Elternzeit besteht, wenn

- der Arbeitgeber mehr als 15 Arbeitnehmer:innen beschäftigt,
- das Arbeitsverhältnis seit mehr als sechs Monaten besteht,
- die Reduzierung der Arbeitszeit für mindestens zwei Monate auf wöchentliche Zeiten von 15 bis 30 Stunden erfolgen soll,
- keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen (werden nur selten anerkannt!), und
- der Anspruch mindestens sieben Wochen (ab dem dritten Geburtstag des Kindes 13 Wochen) vorher schriftlich angemeldet wurde (§ 15 Abs. 7 BEEG).

20

20

Rechtsschutz

- Im Arbeitsrecht gibt es eine **Klagefrist von drei Wochen**, zuständig sind die Arbeitsgerichte.
- Klagen können auch von den Betroffenen selbst bei der **Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts** eingereicht werden.
- Ein Kostenrisiko besteht dann nicht, weil in Verfahren vor den Arbeitsgerichten (nur 1. Instanz) **keine Gerichtskosten** erhoben werden und **jede Partei ihre Kosten selbst trägt**.
- Gewerkschaftsmitglieder werden von Jurist:innen ihrer **Gewerkschaft** beraten und vor Gericht vertreten.
- Beratung für internationale Studierende bieten auch die Beratungsstellen des **DGB-Projekts „Faire Mobilität“**, die Arbeitnehmerkammern und die Öffentliche Rechtsauskunft Hamburg.
- Bei geringem Einkommen kann auch ein **Beratungsschein für die anwaltliche Erstberatung beim Amtsgericht** beantragt werden.



21

21

4. Wohngeld

Ansprüche auf Wohngeld könnten für Studierende grundsätzlich in Betracht kommen. Die Inanspruchnahme kann jedoch **der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegen stehen**, da es sich um öffentliche Leistungen handelt, die nicht auf einer Beitragsleistung beruhen und die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen (§ 2 Abs. 3 AufenthG; 2.3.1.3 VwV AufenthG). **Das gilt aber nicht, wenn der Lebensunterhalt auch ohne das Wohngeld gesichert ist** (BVerwG v. 29.11.2012 – 10 C 4/12, Rn. 29), also ein Einkommen von 934 € nachgewiesen werden kann.

Anspruch besteht auch auf die Ausstellung eines **Wohnberechtigungsscheines** aus, der zur Anmietung einer Sozialwohnung (§ 5 WoBindG) berechtigt. Dadurch werden keine öffentlichen Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch genommen. Das gilt aber nicht, wenn Studierende sich nur vorübergehend (bis zu einem Jahr) in Deutschland aufhalten (§ 5 WoBindG auf § 27 Abs. 2 Wohnungsförderungsgesetz).

22

22

Beispiel

Valentin und Marie, beide Studierende aus Moldau, zwei Kinder, haben in Frankfurt/M. eine Wohnung zum Preis von 1.000 € Bruttokaltmiete angemietet.

Valentin hat ein Stipendium von 1.000 €, Marie erhält von ihren Eltern jeden Monat 500 €, zusätzlich verdient sie 750 € monatlich und erhält 500 € Kindergeld.

Der Lebensunterhalt ist knapp (vorbehaltlich einer Detailrechnung) abgedeckt.

Hier könnte noch ein Wohngeldanspruch von ca. 600 € bestehen.

23